

Schweizerfrau - dein Recht!

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerfrau — Dein Recht!

Frl. Dr. iur. Gertrud Heinzelmann hielt anlässlich der Delegiertenversammlung der Migrosgenossenschafterinnen vom 2. Okt. 1960 in Neuenburg einen Vortrag, den wir hier gekürzt wiedergeben.

Die Arbeit „Schweizerfrau — Dein Recht“ basiert auf der heute geltenden staatsrechtlichen Auffassung des Bundesstaates als eines dezentralisierten Einheitsstaates. In historischer Sicht waren die Kantone wohl selbständige, souveräne Staaten —, durch ihre Eingliederung in den Bundesstaat aber haben sie ihre Souveränität im eigentlichen staatsrechtlichen Sinn verloren. Für die staatsrechtliche Betrachtung sind sie nichts anderes als Selbstverwaltungskörper, denn sie finden ihren normativen Zurechnungspunkt in der Bundesverfassung. „Bundesrecht bricht kantonales Recht“, — der Bund besitzt die „Kompetenz-Kompetenz“ (das heisst: er bestimmt über seinen eigenen Kompetenzbereich), und der Bund gewährleistet die Kantonsverfassungen.

Wird die Einführung des integralen Frauenstimmrechts in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Genf auf dem Boden dieser allgemein anerkannten staatsrechtlichen Lehre betrachtet, ergeben sich folgeschwere Schlüsse einerseits im Hinblick auf den Bund, andererseits im Hinblick auf das Verhältnis der Kantone unter sich. In den drei welschen Kantonen hat sich eine fundamentale Strukturwandlung der Aktivbürgerschaft vollzogen, indem das Stimmvolk für kantonale Wahlen und Abstimmungen nunmehr aus Männern und Frauen besteht. Diese Tatsache ist durchaus nicht nur eine interkantonale Angelegenheit. Es ist positive Vorschrift von Art. 74 BV, dass das kantonale Stimmvolk identisch sein soll mit demjenigen, das in eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen befindet. Die politische Willensbildung ist nun aber nicht dieselbe, wenn in kantonalen Angelegenheiten Männer und Frauen abstimmen, in eidgenössischen jedoch nur die Männer. Ferner ist durch die Tatsache, dass in drei Kantonen — also Selbstverwaltungskörpern des Bundes — Männer und Frauen politische Rechte ausüben, eine tiefgreifende Rechtsungleichheit im Bund ausgebrochen, der durch Art. 4 seiner Verfassung ausdrücklich alle Vorrechte des Orts und der Personen verbietet.

Welch prinzipieller Einbruch in das bisherige System unserer Bundesverfassung geschehen ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass in den drei welschen Kantonen durch die grundsätzlich kantonalen Ständeratswahlen Frauen in den Ständerat, das heisst in die zweite Kammer des eidgenössischen Parlamentes wählbar sind. Wenn der Frau als Parlamentarierin das Motionsrecht und die übrigen weitgehenden Rechte in der Rechtsetzung auf der Stufe der Verfassungsgesetzgebung, der Bundesgesetzgebung, des dringlichen und des einfachen Bundesbeschlusses, sowie der Bundesverordnung zukommen, ist es offensichtlich, dass ihr auf dem Boden des Bundes politische Rechte zustehen, die weit hinausgehen über den Rahmen des Stimm- und Wahlrechts des gewöhnlichen Aktiv-

bürgers. Die Frage nach der näheren staatsrechtlichen Begründung dieser weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin ist durchaus legitim, ist doch die Rechtswissenschaft eine konstruktive Wissenschaft, die mit ähnlichen Schlüssen arbeitet wie die Logik. Soll aber der Bund als einheitliches Rechtssystem begriffen werden, bleibt nichts anderes übrig als mit dem allgemein anerkannten Schlusschema zu arbeiten: in maiore minus — im Grösseren ist das Kleinere, im grösseren Bestand an politischen Rechten ist der kleinere Bestand enthalten. Die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin können nur dann widerspruchlos verstanden werden, wenn angenommen wird, dass diese auch das einfache Stimm- und Wahlrecht des gewöhnlichen Aktivbürgers umschliessen. Die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin können niemals als ein persönliches Privileg aufgefasst werden, denn es gibt nach Art. 4 BV keine Vorrechte des Orts oder der Personen.

Die Tatsache der Wählbarkeit der Frau in den Ständerat in den drei welschen Kantonen lässt auf einen bedeutsamen Verfassungswandel schliessen, der sich auf dem Gebiet der Bundesverfassung bereits vollzogen hat. Im Hinblick auf die weitgehenden politischen Rechte der Parlamentarierin ist es nicht mehr möglich, die bisherige historische Interpretation des Worts „Schweizer“ in Art. 74 BV aufrecht zu halten. Im Rahmen der Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Wort „Schweizer“ stets nur auf den männlichen Aktivbürger bezogen worden, dies obwohl der „Schweizer“ oder der „Schweizerbürger“ sehr oft in Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung genannt sind und darunter meistens Männer und Frauen zusammen verstanden werden. Nachdem die Frau als Ständerat die vollen politischen Rechte des Parlamentariers beanspruchen kann, ist die Bresche in die historische Interpretation von Art. 74 BV geschlagen.

Ein Kernstück der Bundesverfassung ist ferner der Grundsatz der interkantonalen politischen Freizügigkeit (Art. 43, Abs. 4 BV) und der Reziprozität der Kantone (BV Art. 60). Danach ist jeder Kanton verpflichtet, die auf seinem Gebiet niedergelassenen Ausserkantonalen seinen eigenen Kantons- und Gemeindebürgern gleichzustellen. Die Garantie, dass jeder Schweizer in einem andern Kanton ein bestimmtes Mass an politischen Rechten vorfinden muss, ergibt sich aus Art. 6 b BV, welcher den Kantonen die Gewährleistung ihrer Verfassungen nur dann zusagt, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern. Da alle Kantone im demokratischen Sinn organisiert sind, in jedem Kanton die Aktivbürgerschaft sich also unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligt, darf jeder in seinem Heimatkanton Stimmberechtigte erwarten, in seinem Niederlassungskanton politische Rechte in diesem Sinn vorzufinden. Zur Zeit des reinen Männerstaates funktionierte der Grundsatz der interkantonalen politischen Freizügigkeit reibungslos, denn es gibt keinen „Wohnsitz“ im Sinn von Art. 43, Abs. 4 BV, an welchem der Mann die

Beteiligung an der Gesetzgebung nicht als politisches Minimalrecht an-
treffen würde. Wenn nun aber eine stimmberechtigte Bürgerin der Kan-
tone Waadt, Neuenburg oder Genf sich z. B. in der Stadt Zürich nieder-
lässt, wird ihr gegenüber der bundesrechtlich garantierte Grundsatz der
interkantonalen politischen Freizügigkeit nicht erfüllt. Das ihr hier zu-
stehende Recht in die Schulpflege und in einige Kommissionen von un-
tergeordneter Bedeutung gewählt zu werden, entspricht in keiner Weise
ihrem Anspruch, zu den vollen demokratischen Rechten dieses Kantons
zugelassen zu werden. Im welschen Heimatkanton dem männlichen
Stimmbürger gleichgestellt, findet sie ausserkantonal, z. B. im Kanton
Zürich, sich im Verhältnis der Rechtsungleichheit zu diesem. Und über-
dies befindet sich die aus dem Heimatkanton auswandernde welsche
Stimmbürgerin im Zustand der Rechtsungleichheit im Vergleich zu den
Bürgerinnen der welschen Kantone, welche in ihrer Heimat verbleiben.
All diese Rechtsungleichheiten sind heute aufgebrochen auf dem Gebiet
des Bundes, der grundsätzlich die Rechtsgleichheit zusichert und Vor-
rechte des Orts oder der Personen verbietet.

Das Plus meiner Arbeit im Verhältnis zu andern Schriften über das
Frauenstimmrecht sehe ich darin, den Weg zu zwei staatsrechtlichen
Rekursen nachgewiesen zu haben, die sich heute durchführen lassen. Es
sind dies die Stimmregisterrekurse der Neuenburgerinnen und Genferin-
nen nach Art. 74 BV und der Rekurs der ausserkantonal niedergelasse-
nen welschen Frauen nach Art. 43, Abs. 4 und Art. 4 BV. Es ist selbst-
verständlich, dass beide Rekurse durchgeführt werden müssen, im Un-
terlassungsfall könnte man den Frauen vorwerfen, dass sie nicht einmal
von den heute offenstehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch ma-
chen. Als ein weiterer Weg zur Einführung des Frauenstimmrechts wird
der Notrechtsbeschluss genannt, der dann unumgänglich ist, wenn in
einem staatlichen Notstand von den Frauen obligatorische Dienste in
der Landesverteidigung oder im Zivilschutz verlangt werden sollten.
Auch dieser Notrechtsbeschluss wurde bisher nirgends behandelt.

Wir möchten unsere Mitglieder erneut auf die ausgezeichnete Studie
von Frl. Dr. iur. Gertrud Heinzelmänn:

Schweizerfrau – Dein Recht

aufmerksam machen, in welcher die neuen rechtlichen Möglichkeiten
untersucht und in einer auch Laien verständlichen Art erklärt sind.
Diese Broschüre kann beim Sekretariat oder in jeder Buchhandlung be-
zogen werden.